

Ober- und Mittelbehörden
des BMVBS

Michael Odenwald
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invaldensstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2200
FAX +49 (0)30 18-300-2218

sfs-o@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Errichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und
Schifffahrt**

Aktenzeichen: Z 32/2215.17/29

Datum: Berlin, 19.04.2013

Seite 1 von 5

Anlage

**Errichtungserlass zur Gründung der
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**

I.

Einrichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

1. Zum 01.05.2013 wird die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als Mittelbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) errichtet.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSDen) Nord, Nordwest, Mitte, West, Südwest, Süd und Ost werden in die GDWS überführt und mit den von der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der WSV-Reform festgelegten delegationsfähigen Aufgaben der Abteilungen „Wasserstraßen, Schifffahrt“ und Zentralabteilung des BMVBS (Anlage 1) zusammengeführt.
3. Die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht über die GDWS übt das BMVBS aus.
4. Die bisherigen WSDen verlieren ihren Status als eigenständige Direktionen und werden Außenstellen der GDWS an ihren jeweiligen Standorten. Für die in der Anlage 2 aufgeführten den ehemaligen WSDen explizit durch Gesetz oder

Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben bleiben die GDWS-Außenstellen als Rechtsnachfolgerinnen der WSDen zunächst originär zuständig und agieren in diesem Bereich eigenverantwortlich. Hierbei unterliegen sie unmittelbar der Fachaufsicht des BMVBS.

5. Im Rechtsverkehr treten die Außenstellen unter der Behördenbezeichnung „Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (für bisherige WSD Nord), „Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest (für bisherige WSD Nordwest), etc. auf. Die Außenstellen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahme der Präsidentin und der Präsidenten sowie der Vizepräsidenten - behalten unter Führung der GDWS ihre bisherigen Funktionen und Zuständigkeiten, soweit durch diesen Errichtungserlass bzw. nachfolgende Organisationserlasse keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

II.

Funktion und Aufgaben der GDWS

Die GDWS und ihre Außenstellen führen die regionalen Anforderungen der Kunden und die strategischen Zielsetzungen der Verkehrspolitik des Ministeriums zusammen. Arbeitsschwerpunkt ist insbesondere die Ressourcensteuerung, die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsämtern sowie die Erstellung von Fachkonzepten im Auftrag des BMVBS in Umsetzung der politischen und strategischen Zielsetzungen des BMVBS.

III.

Aufbauorganisation der GDWS

1. Die GDWS gliedert sich in der Startstruktur in die Abteilungen:
 - Zentrale Aufgaben
 - Schifffahrt
 - Wasserstraßen
 - Recht (einschließlich Planfeststellung)
 - Umwelt, Technik, Wassertourismus

2. Die Abteilungen der GDWS können sich in Unterabteilungen, Dezernate und Aufgabenfelder untergliedern.
3. Für bestimmte Aufgaben und Funktionen können Stabstellen eingerichtet werden.

IV.

Sitz der Behörde, Außenstellen,

Leitung der Behörde und Dienstsitz

1. Der Sitz der GDWS ist die Bundesstadt Bonn, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn. Außenstellen bestehen in Kiel, Aurich, Hannover, Münster, Mainz, Würzburg und Magdeburg.
2. Die Leitung der GDWS ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich.
3. Dienstsitz der Leitung ist Bonn.
4. Die Außenstellen erhalten einen Dienststellenleiter. Dieser übernimmt die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten und vertritt die Dienststelle gegenüber den örtlichen Interessenvertretungen. Die Dienststellenleiter sind für Ihre Dienststellen auch verantwortlich für den Arbeitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

V.

Ämterebene und sonstige Dienststellen

1. Die GDWS wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem BMVBS die Ämterebene organisatorisch zu gestalten. Die Federführung für den weiteren Reformprozess bleibt bei der bereits eingerichteten Lenkungsgruppe WSV-Reform. Auf die zwischen dem HPR und Herrn Minister Dr. Ramsauer geschlossene Vereinbarung vom 29. August 2012 (Anlage 3) wird insoweit Bezug genommen.
2. Die Zielorganisation der WSV, insbesondere das Aufgaben- und Standortkonzept, wird von der GDWS gemeinsam mit dem BMVBS unter fachlichen und ab-

lauforganisatorischen Aspekten und unter Berücksichtigung der bundesweiten Zuständigkeit der GDWS schrittweise weiter entwickelt.

VI.

Beauftragte

1. Beauftragter für den Haushalt ist der Behördenleiter.
2. Die bisherigen Beauftragten für den Haushalt der WSDen bleiben bis zu einer anders lautenden Regelung durch die Leitung der GDWS in ihrem Amt und in ihrer Funktion. Das Weisungsrecht des Behördenleiters bleibt hiervon unberührt.
3. Die Gleichstellungsbeauftragten (GleibEn) der WSDen bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Für die Beschäftigten der GDWS am Dienstsitz Bonn ist bis zur Wahl einer Gleib die Beauftragte des BMVBS zuständig.
4. Die Wahl der Gleib ist spätestens ein Jahr nach der Errichtung der GDWS zu veranlassen.

VII.

Berichtswesen

1. Über die Umsetzung dieses Erlasses hat die GDWS dem BMVBS bis zur Evaluierung im Jahr 2015 halbjährlich, jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli des Jahres, zu berichten. Die Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 2 dieses Erlasses ist als Zielvereinbarung zwischen BMVBS und GDWS abzustimmen.
2. Die GDWS erstellt einen Jahresgeschäftsbericht.

VIII.

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung

1. Entscheidungen in der GDWS, die nicht der Zuständigkeit einer bestehenden örtlichen Personalvertretung zuzuordnen sind, werden soweit sie personalvertretungsrechtliche Beteiligungstatbestände auslösen bis zur Bildung der erforderlichen Gremien im BMVBS getroffen. Dadurch ist die gesetzliche Beteiligung des HPR sichergestellt.
2. Die GDWS-Außenstellen bleiben eigene Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1

BPersVG. Die gewählten örtlichen Personalvertretungen der bisherigen WSDen und der verselbständigten Dienststellen (§ 6 Absatz 3 BPersVG) nehmen ihre Funktionen in den Außenstellen der GDWS weiter wahr.

3. Die Wahl des Bezirkspersonalrates, des Gesamtpersonalrates und des Örtlichen Personalrates für die GDWS-Zentrale in Bonn sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.
4. Die in den bisherigen Dienststellen bestehenden Dienstvereinbarungen gelten fort, bis sie durch eine neue Vereinbarung bestätigt oder ersetzt werden.
5. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten Nr. 2 und 3 entsprechend.
6. Nr. 2 und Nr. 3 gelten für die Schwerbehindertenvertretung gem. §§ 94 ff SGB IX Absatz 2 entsprechend. Die Hauptschwerbehindertenvertretung ist gemäß § 97 Abs. 6 Satz 2 SGB IV bis zur Neuwahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten Menschen in der GDWS zuständig. Damit ist eine lückenlose Vertretung der Schwerbehinderten Menschen gewährleistet.

IX.

Übergangsregelungen

1. Weitere Regelungen, insbesondere zur Festlegung von Zielstrukturen der GDWS, werden gesondert bekannt gegeben und durch weitere Erlasse geregelt.
2. Das BMVBS wird die GDWS, insbesondere in ihrer Aufbauphase, fachlich wie administrativ unterstützen.
3. Evaluierungen der Organisation und der Schnittstellen der GDWS sind für den 01.05.2015 sowie für den 01.05.2018 vorgesehen.


Michael Odenwald